

Satzung der Spielvereinigung Unterrot e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der im Jahr 1948 gegründete Verein ist unter dem Namen Spielvereinigung Unterrot in das Vereinsregister Schwäbisch Hall (Register Nr. 142) eingetragen und hat den Namenszusatz e.V..

Er hat seinen Sitz in Gaildorf – Unterrot.

Die Vereinsfarben sind rot – weiß.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischer, rassistischer und konfessioneller Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt.

Die Mitgliederversammlung kann für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche (ordentliche Mitglieder) und juristische Personen (einschließlich der den juristischen Personen angenäherten Personenvereinigungen) sein (außerordentliche Mitglieder).

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Hauptausschuss oder eines von ihm beauftragten Hauptausschussmitgliedes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags, der an den Verein zu richten ist. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem beantragten Aufnahmedatum. Der Beginn eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Hauptausschuss des Vereins festgelegt.

Satzung der Spielvereinigung Unterrot e.V.

Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Hauptausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei. Die Zugehörigkeit zu den Abteilungen setzt die Mitgliedschaft beim Verein voraus.

Verlust der Mitgliedschaft

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Hauptausschuss bis zum 30.09. und wird mit dem Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam.

Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag bestimmten Regelungen entsprechend. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Hauptausschuss beschlossen werden, wenn das Mitglied:

1. mit der Zahlung eines Beitrages länger als sechs Monate im Rückstand ist
2. die Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des Vereins oder der Interessen verletzt,
3. die Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
4. sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

Der Ausschlussbeschluss ist dem/der Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht ihm/ihr innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Hauptausschuss ein Berufungsrecht an den Vereinsrat zu. Der Vereinsrat entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung des Vereinsrats ruhen die Rechte des Mitgliedes.

Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem , Hauptausschuss und dem außerordentlichen Mitglied getroffenen Vereinbarung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Ordentliche Mitglieder

Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, das Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht auszuüben. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt in allen Abteilungen des Vereins Sport auszuüben und die Vereinsanlagen zu benutzen, sofern nicht gesonderte Bestimmungen oder Abteilungsordnungen entgegenstehen.

Außerordentliche Mitglieder

Das außerordentliche Mitglied ist berechtigt, nach Maßgabe der vom Hauptausschuss gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht. Es steht ihnen aber das Recht zu, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Satzung der Spielvereinigung Unterrot e.V.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder des Vereins sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und der Umlage wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Höhe von Zusatzbeiträgen, Aufnahmebeiträgen und Umlagen der Abteilungen ist von den Abteilungsversammlungen festzulegen. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarungen zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Hauptausschuss festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. der Vereinsrat
3. der Vorstand
4. der Hauptausschuss
5. die Abteilungsversammlung
6. die Abteilungsleitung
7. Fachausschüsse

Einberufung

Die Einberufung zu Versammlungen oder Sitzungen ist von den obersten gewählten Amtsinhabern oder deren Vertretern vorzunehmen. Tagesordnung und Gegenstände der Beschlussfassung sollten, Wahlen müssen bekannt gegeben werden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung wird in § 7 Abs. 2 geregelt.

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Organe ist jeweils ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Versammlungsleiter(in) und dem von ihm/ihr bestimmten Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist.

Abstimmung

Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen, stimmberechtigten Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht. Weitere Aussagen zu den Wahlen und zum Ablauf von Sitzungen sollen in der Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie findet jedes Jahr statt. Sie soll im ersten Quartal des Jahres stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen. Außerdem soll die Einladung in einem Rundschreiben bekannt gegeben werden.

Satzung der Spielvereinigung Unterrot e.V.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Abteilungsleiter
2. Entgegennahme des Kassenberichts
3. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Hauptausschuss
7. Wahl der Beisitzer zum Vereinsrates
8. Wahl der Kassenprüfer
9. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmebeiträge und Umlagen
10. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
11. Wahl des Finanzausschusses

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es:

1. das Interesse des Vereins erfordert
2. der Vorstand durch Ausscheiden von Mitgliedern die Zahl von 2 Mitgliedern unterschreitet, oder
3. die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitgliedern unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt.

Anträge zur Mitgliederversammlung können von den Organen des Vereins und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern die Dringlichkeit anerkennen.

Anträge aus Satzungsänderungen für die nächste Mitgliederversammlung müssen bis Ablauf des vorhergehenden Geschäftsjahres dem Vorstand vorgelegt werden. Als Dringlichkeitsantrag kann eine Satzungsänderung nur dann behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen wird.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens **20** stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Satzung der Spielvereinigung Unterrot e.V.

§ 8 Vorstand

Der gesetzliche Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus mindestens 3 und höchstens 4 Personen. Die für eine Amtsperiode maßgebende Zahl der Vorstandsmitglieder wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Bis zum Erreichen der Höchstgrenze kann die , Mitgliederversammlung auch während einer laufenden Amtsperiode neue Vorstandsmitglieder bestellen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich i.S. des § 26 BGB durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung für Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Absatz 2 Satz 2 BGB) dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte sowie zu Rechtsgeschäften im Wert von mehr als 5.000 EURO die Zustimmung des Vereinsrates erforderlich ist.

Die Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder sollen in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt werden.

§ 9 Hauptausschuss

Den Hauptausschuss bilden:

1. der Vorstand lt. § 8 der Satzung
2. der/die Kassierer(in)
3. der/die Schriftführer(in)
4. der/die Gesamtjugendleiter
5. und mindestens 4 bis zu 8 weiteren Mitgliedern (Beisitzer)

Der Hauptausschuss erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Die Mitglieder des Hauptausschuss werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Zwei Mitglieder des Vorstandes lt. § 8, der/die Kassier(in) sowie zwei Beisitzer werden in Jahren mit geraden Endziffern und die anderen Mitglieder des Hauptausschuss in Jahren mit ungeraden Endziffern gewählt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds kann der Hauptausschuss bis zur Wahl in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

Der Hauptausschuss bleibt bis nächsten satzungsgemäßen Bestimmung im Amt. Die Mitglieder des Hauptausschuss sind berechtigt an allen Sitzungen der Abteilungen und Fachausschüsse teilzunehmen.

§ 10 Der Vereinsrat

Dem Vereinsrat gehören an:

1. der Hauptausschuss
2. die Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter und
3. bis zu 5 Beisitzern

Sitzungen des Vereinsrates sind mindestens zweimal im Jahr durchzuführen.

Satzung der Spielvereinigung Unterrot e.V.

Dem Vereinsrat obliegt:

1. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
2. die Beschlussfassung, mit Ausnahme des Geschäftsordnung und Abteilungsordnungen, über die Ordnungen des Vereins
3. die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen
4. die Berufung gegen Ausschlussbeschlüsse des Hauptausschuss
5. die Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen geselliger und sportlicher Art
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 11 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch den Beschluss Vereinsrats gegründet. Die Abteilung wird durch den/die Abteilungsleiter/in, dessen/deren Stellvertreter/in, den/die Kassier/in, und der Mitarbeitern(innen) denen feste Aufgaben zu übertragen sind, geleitet. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich. Die Abteilungen sind verpflichtet, sich eine Abteilungsordnung zu geben, die von der Abteilungsversammlung zu beschließen ist. Sie ist dem Vereinsrat zur Genehmigung vorzulegen. Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel, sowie die Einnahmen selbständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen. Die Kassenführung kann jederzeit von Mitgliedern des Hauptausschuss geprüft werden.

Jede Abteilung hat für das zurückliegende Geschäftsjahr dem Hauptausschuss einen Kassenbericht vorzulegen. Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

Die Abteilungen sind berechtigt Zusatzbeiträge, Aufnahmebeiträge und Umlagen zu erheben. Abteilungsleiter/in dürfen keine Dauerschuldverhältnisse eingehen. Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins.

§ 12 Ordnungen des Vereins

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine:

1. Geschäftsordnung
2. Beitragsordnung
3. Ehrungsordnung
4. Finanzordnung
5. Abteilungsordnungen

Bei Bedarf können weitere Ordnungen erlassen werden.

§ 13 Fachausschüsse

Zur Unterstützung des Hauptausschuss und des Vereinsrates können Fachausschüsse durch den Vereinsrat gebildet werden. Den Vorsitz führt das zuständige Vereinsmitglied.

Mitglieder sollen die zuständigen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Abteilungen sein. Einzelheiten des Finanzausschusses regelt die Finanzordnung des Vereins.

Satzung der Spielvereinigung Unterrot e.V.

§ 14 Strafbestimmungen

Der Hauptausschuss kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen sämtliche Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

1. Verweis
2. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins
3. Ausschluss

§ 15 Kassenprüfer/Kassenprüferinnen

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer. Sie dürfen kein weiteres Amt im Verein bekleiden. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorlegen. Über die vorgefundenen Mängel müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand und dem/der Kassierer/in berichten. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung. Die Abteilungen verfahren entsprechend. Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt worden ist. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen wenn es:

1. der Hauptausschuss mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
2. von 2/3 der stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins gefordert wurde.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 aller erschienen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gaildorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

Beschlüsse über künftige Auflösung des Vereins dürfen erst mit Zustimmung des zuständigen Betriebsfinanzamts ausgeführt werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 26. März 2010 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.